Benutzungsordnung für die Schulkind- und Ferienbetreuung der Stadt Mosbach

1. Trägerschaft

Die Schulkind- und Ferienbetreuung an den Grundschulen der Stadt Mosbach ist ein Angebot der Stadtverwaltung Mosbach, Hauptstraße 29, 74821 Mosbach.
Die Stadt Mosbach ist Trägerin und verantwortlich für die Organisation, Qualitätssicherung und personelle Ausstattung der Betreuung.

2. Rechtsgrundlage / Charakter der Benutzungsordnung

Diese Benutzungsordnung regelt die Inanspruchnahme der Schulkind- und Ferienbetreuung der Stadt Mosbach. Sie gilt in Verbindung mit der jeweils gültigen Entgeltordnung und den darin festgelegten Entgelten. Sie konkretisiert die Rechte und Pflichten zwischen der Stadt Mosbach als Trägerin und den Personensorgeberechtigten.

3. Ziel und pädagogisches Selbstverständnis

Die Schulkindbetreuung versteht sich als verlässliches, ergänzendes Bildungs- und Betreuungsangebot an den Mosbacher Grundschulen. Sie unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und fördert soziale Kompetenzen, Selbstständigkeit und Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder. Das pädagogische Handeln orientiert sich an den Grundwerten von Respekt, Teilhabe und Chancengerechtigkeit. Die Angebote sind Teil einer zukunftsorientierten Bildungslandschaft Mosbachs und stehen im Zusammenhang mit der stufenweisen Umsetzung des bundesweiten Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung ab dem Schuljahr 2026/27.

4. Betreuungsformen

a) Betreuung an Schultagen

An allen Mosbacher Grundschulen wird an Schultagen eine Betreuung für Kinder der Klassen 1–4 sowie der Juniorklassen angeboten:

Kernzeitbetreuung: 07:00 – 08:30 Uhr; 12:00 – 14:00 Uhr
Nachmittagsbetreuung: je nach Standort und Angebot

Das Betreuungsangebot umfasst Freispiel, kreative und sportliche Aktivitäten, soziales Miteinander, Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten sowie eine freiwillige Hausaufgabenzeit.
Die Betreuungszeiten orientieren sich an den Unterrichtszeiten der jeweiligen Grundschule.

b) Ferienbetreuung
Während der Schulferien bietet die Stadt Mosbach eine zentrale Ferienbetreuung an:

Betreuungszeiten: 07:00 – 15:00 Uhr
Ferienwochen: bis zu 12 Wochen pro Schuljahr
Standorte: werden jeweils rechtzeitig bekanntgegeben

Die Ferienbetreuung ergänzt die Schulkindbetreuung und steht allen Grundschulkindern der Stadt Mosbach offen. Vorschulkinder können je nach Kapazität das Angebot bereits in den Sommerferien vor der Einschulung in Anspruch nehmen. Das Programm umfasst Spiel-, Bewegungs- und Kreativangebote sowie thematische Projekttage.

Die Ferienbetreuung dient der ergänzenden Betreuung und Freizeitgestaltung von Kindern und ersetzt keinen familiären Erholungs- und Urlaubskontext. Aus Gründen des Kinderschutzes, der gesunden Entwicklung und des Kindeswohls ist sicherzustellen, dass jedes Kind jährlich eine zusammenhängende betreuungsfreie Erholungszeit hat. Kinder sollen daher mindestens vier Wochen pro Schuljahr nicht an der städtischen Ferienbetreuung teilnehmen, um ausreichende Ruhephasen, freie Zeitgestaltung und familiäre Erholung zu ermöglichen.

5. Anmeldung und Vertragsdauer
Die Anmeldung ist verbindlich und erfolgt schriftlich über die Stadtverwaltung Mosbach. Formulare zur Anmeldung sind auf der städtischen Homepage abrufbar.

Stichtag für Anmeldungen und Änderungen ist der 30. Juni für das folgende Schuljahr.

Über die Aufnahme entscheidet die Stadt Mosbach im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten.

a) Betreuung an Schultagen
Änderungen während des Schuljahres sind nur aus wichtigen Gründen möglich.
Ohne Kündigung verlängert sich der Betreuungsvertrag automatisch für das nächste Schuljahr.
Mit dem Übergang an eine weiterführende Schule endet der Vertrag automatisch.

b) Ferienbetreuung
Die Anmeldung für die Ferienbetreuung erfolgt wochenweise. Vorrangig berücksichtigt werden Kinder, die eine Grundschule in Mosbach besuchen. Kinder aus anderen Gemeinden können bei vorhandenen freien Plätzen teilnehmen.

6. Schließzeiten

a) Betreuung an Schultagen

Die Schulkindbetreuung findet an regulären Schultagen statt. Zusätzliche Schließtage (wie bspw. interne Veranstaltungen) werden rechtzeitig bekanntgegeben.

b) Ferienbetreuung

Die Ferienbetreuung umfasst das Angebot im Rahmen des gesetzlichen Ganztagsanspruchs. Es wird eine Ferienbetreuung bis zu 12 Wochen angeboten. In den Weihnachtsferien findet keine Ferienbetreuung statt.

7. Entgelte

Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der verbindlichen Anmeldung des Kindes in der Betreuung. Informationen zu aktuellen Entgelten und Buchungsmodellen, sowie Vergünstigungen im Rahmen des städtischen Familienpasses sind unter www.mosbach.de abrufbar.

a) Betreuung an Schultagen

Das Benutzungsentgelt wird für 11 Monate (September bis Juli) im Jahr erhoben und ist jeweils zum 15. des Monats fällig.
Ausnahme: für die Erstklässler wird im September kein Entgelt erhoben.
Eine Rückerstattung bei längerer Erkrankung des Kindes (mindestens 3 Wochen) ist nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes möglich.

b) Ferienbetreuung

Über Höhe und Fälligkeit des Entgelts wird im Bestätigungsschreiben hingewiesen. Ist die Zahlung bis zum Beginn der Ferienbetreuung nicht erfolgt, kann das Kind nicht teilnehmen. Kosten für die Mittagsverpflegung sind in den erhobenen Entgelten für die Ferienbetreuung enthalten. Eine Rückerstattung ist grundsätzlich nicht möglich.

8. Ausschlussgründe

Ein Ausschluss von der Schulkind- oder Ferienbetreuung kann erfolgen, wenn das Wohl des Kindes, anderer Kinder oder des Betreuungspersonals gefährdet ist oder vertragliche Pflichten erheblich verletzt werden. Der Ausschluss kann zeitlich befristet oder dauerhaft ausgesprochen werden.

a) Betreuung an Schultagen

Ein Ausschluss kann insbesondere erfolgen bei:

- wiederholtem oder schwerwiegendem Fehlverhalten des Kindes, das den geordneten Ablauf der Betreuung oder die Sicherheit anderer gefährdet,

- fehlender Mitwirkung oder wiederholtem Fehlverhalten der Personensorgeberechtigten trotz vorheriger Gespräche,
- Zahlungsrückständen von zwei Monatsbeiträgen oder mehr,
- Verstößen gegen diese Benutzungsordnung.

b) Ferienbetreuung

Ein Ausschluss kann insbesondere erfolgen bei:

- wiederholtem oder schwerwiegendem Fehlverhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten,
- Zahlungsrückständen aus der Schulkind- oder Ferienbetreuung,
- wenn die notwendige betreuungsfreie Erholungszeit des Kindes nicht eingehalten wird.

Nimmt ein Kind trotz Hinweises der Stadt Mosbach über einen längeren Zeitraum ohne ausreichende Unterbrechung an der Ferienbetreuung teil und wird die empfohlene mindestens vierwöchige betreuungsfreie Erholungszeit pro Jahr nicht gewährleistet, kann aus Gründen des Kinderschutzes und des Kindeswohls ein temporärer Ausschluss von weiteren Ferienwochen ausgesprochen werden. In den Sommerferien können diesbezüglich maximal vier Wochen Ferienbetreuung in Anspruch genommen werden.

9. Aufsichtspflicht / Abholung

Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuung und endet mit dessen Abholung bzw. dem selbstständigen Verlassen der Einrichtung zu den vereinbarten Zeiten. Die alleinige Heimgeh-Erlaubnis bedarf der schriftlichen Zustimmung der Personensorgeberechtigten. Bei wiederholter verspäteter Abholung kann der Träger zusätzliche Kosten erheben oder einen Ausschluss prüfen.

10. Pflichten der Personensorgeberechtigten

Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten verpflichten sich,

- Änderungen von Adresse, Telefonnummern, Sorgeberechtigung, Krankheiten oder Allergien unverzüglich mitzuteilen,
- die Kinder pünktlich zu bringen oder abzuholen,
- den Betreuungsbeitrag fristgerecht zu entrichten,
- und das Betreuungspersonal über besondere Bedürfnisse oder Vorkommnisse zu informieren.

11. Personalqualifikation und Qualitätssicherung

Die Betreuungskräfte erhalten eine pädagogische Grundqualifikation über das städtische Qualifizierungsprogramm. Die Stadt Mosbach sichert durch regelmäßige Fortbildungen,

kollegiale Beratung und systematische Qualitätsentwicklung die pädagogische Qualität des Angebots.
Die eingesetzten pädagogischen Fachkräfte – insbesondere aus dem Bereich der Sozialen Arbeit – wirken ergänzend und übergreifend zur fachlichen Begleitung und Qualitätssicherung der pädagogischen Angebote mit. Eine Übernahme von originären Betreuungsaufgaben erfolgt nicht; die Verantwortung für die Durchführung der Betreuung liegt bei den eingesetzten Betreuungskräften. Freiwillige/Praktikanten können unterstützend eingesetzt werden.

12. Versicherung und Haftung
Die Kinder sind während der Betreuungszeiten sowie auf dem direkten Weg zur und von der Betreuung gesetzlich unfallversichert. Für Verlust oder Beschädigung persönlicher Gegenstände übernimmt die Stadt Mosbach keine Haftung. Die Haftung der Stadt Mosbach ist im Übrigen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

13. Krankheitsregelung
Kinder dürfen die Betreuung nicht besuchen, wenn sie an einer übertragbaren Krankheit leiden, Fieber, Erbrechen oder Durchfall haben.
Das Kind darf frühestens 48 Stunden nach Abklingen der Symptome wieder teilnehmen.
In besonderen Fällen dürfen ärztlich verordnete Medikamente, die während der Betreuungszeit eingenommen werden müssen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Arzt, Betreuungseinrichtung und Personensorgeberechtigten durch das Betreuungspersonal verabreicht werden.

14. Datenschutz und Schweigepflicht
Alle personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Zwecke der Betreuung verarbeitet und unterliegen den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
Eine Weitergabe erfolgt nur bei gesetzlicher Verpflichtung oder schriftlicher Einwilligung.
Eine Veröffentlichung von Fotoaufnahmen des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt ausschließlich mit schriftlicher Einwilligung der Personensorgeberechtigten.

15. Inkrafttreten
Diese Benutzungsordnung tritt rückwirkend zum 1. Juni 2026 in Kraft